OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606154/6/FP

Datum:
Linz, 4. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Juli 2023, GZ: VStV/923301137813/2023, wegen Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe sich nach Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hierzu ermächtigtes Organ der Bundespolizei geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er im Verdacht gestanden sei, einen E-Scooter in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe iHv 1.600 Euro (14 Tage Ersatzfreiheitsstrafe).

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde, in der er ersuchte, den Sachverhalt zu überprüfen. Er brachte auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass es ihm schwer falle zu verstehen, warum er nach gründlicher Untersuchung und einem Alkotest eine so hohe Strafe bekomme, weil er ein bisschen etwas getrunken habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 22. August 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Mai 2024, in welcher der Beschwerdeführer unter Beiziehung eines Dolmetschers, sowie die beiden die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten einvernommen wurden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf, der syrischer Staatsbürger ist, wurde am 8. Juni 2023, gegen 01:26 Uhr auf der B-Strasse, etwa im Bereich Hausnummer G von Hrn. Insp. H__ und Frau Insp. C__ beobachtet, als er auf einem E-Scooter fuhr und dabei eine Flasche Bier in der Hand hielt. Der Bf wurde angehalten. Die Beamten stellten deutlichen Alkoholgeruch und schwankenden Gang fest. Der Bf wurde zur Durchführung eines Alkovortests aufgefordert, welcher 0,4 mg/l Alkohol in der Atemluft ergab. Der Bf wurde deshalb aufgefordert, zur Dienststelle PI Bürgerstraße mitzukommen, um einen Atemlufttest mit einem geeichten Gerät durchzuführen.
Der Bf spricht und versteht rudimentär Deutsch, jedenfalls aber ausreichend dafür um zu verstehen, dass er zur Dienstelle mitkommen solle um einen weiteren Test zu machen. Er verstand, dass ein weiterer Test oder eine Analyse zu machen ist. Er machte sich Sorgen, dass er in der Früh seinen Dienst als Lagerarbeiter nicht antreten werde können.

Der Bf wollte deshalb nicht mitkommen und verweigerte die Mitfahrt trotz mehrfacher Belehrung darüber, dass er dann eine Strafe wegen Lenkens in volltrunkenem Zustand bekommen werde.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Zunächst ergab sich zu Beginn der Verhandlung, dass der Bf einigermaßen Deutsch versteht und sich auch rudimentär ausdrücken kann, dass aber, um dem Bf zu ermöglichen, dass er der Verhandlung folgen kann, die Beiziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache zu erfolgen hat, was geschah.
Insgesamt entstand bei Gericht der Eindruck, dass der Bf zumindest so gut Deutsch versteht, dass er einer üblichen Konversation folgen kann, das hat der Bf letztlich auch zugestanden.
Aufgrund der Angaben des Bf, insbesondere zu Beginn der Verhandlung, glaubt das Gericht dem Bf nicht, dass er nicht wusste und verstehen konnte, worum es bei der Aufforderung durch Insp. H__ ging. Vielmehr gab der Bf schon zu Beginn seiner Einvernahme, bevor die Polizeibeamten vernommen wurden an, dass er zur Polizeiinspektion mitkommen sollte, um einen weiteren Test zu absolvieren. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus den Angaben des Bf, der zunächst darstellte, ihm sei gesagt worden, dass er viel Alkohol in sich habe und er mitkommen müsse, um einen weiteren Test zu machen. Auf die Frage ob dem Bf klar war, dass er mitkommen müsse, um einen Alkotest zu absolvieren, gab der Bf an, dass der Polizist aufgrund des hohen Werts (der Bf sprach von 40%, es handelte sich um 0,4 mg/l) davon ausging, dass der Bf noch etwas anderes, getrunken oder genommen habe, weshalb man von ihm noch eine Analyse oder einen Test verlangte. Diese Angaben des Bf lassen zweifelsfrei erkennen, dass er genau wusste, worum es ging. Nämlich, dass er zur Dienststelle kommen solle, um einen weiteren Test zu absolvieren.
Der Bf änderte seine Verantwortung erst später – nachdem auch die Befragung durch das Gericht in diese Richtung geschwenkt ist - dahingehend, dass er nicht verstanden habe, was man von ihm wollte. Dies ist mit seinen vorherigen – von sich aus getätigten - Darstellungen nicht in Einklang zu bringen. Vor allem ergibt sich aber aus dem Umstand, dass der Bf zu Insp. H__ gesagt hat, er solle ihn strafen, wenn er Geld brauche, und dass er nichts falsch gemacht habe, dass er die Belehrung darüber, dass es zu einer Strafe käme, wenn er nicht mitkäme und den Alkomattest verweigern würde, verstanden haben muss.
Insgesamt entstand der Eindruck, dass der Bf durchaus ausreichend Deutsch versteht und, dass seine im Verhandlungsverlauf hervorgekommenen Darstellungen opportunistisch gewählt waren.

Was die Frage des Lenkens des E-Scooters betrifft, ist dieser Umstand nur am Rande von Belang, weil auch das Schieben und das gleichzeitige Halten einer

Bierflasche den Verdacht des Lenkens erwecken kann, jedoch ist aufgrund der glaubwürdigen Angaben der beiden Zeugen erwiesen, dass der Bf mit dem E-Scooter gefahren ist. Die beiden Beamten haben keinerlei Grund, diesbezüglich die Unwahrheit auszusagen. Letztlich hat der Bf ohnehin zugestanden, er könne sich nicht mehr erinnern, es erscheint dem Gericht allerdings nicht besonders nachvollziehbar, wenn jemand einen E-Scooter ausleiht, ihn bezahlt, ihn dann jedoch schiebt, obwohl solche Leihscooter an „jeder Ecke“ in D__ verfügbar sind.

III. Rechtsgrundlagen

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.
(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
(1a) Werden in anderen Gesetzen an die Beeinträchtigung durch Alkohol oder an das Vorliegen eines die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustandes zivilrechtliche Rechtswirkungen oder Auswirkungen im Bereich des gerichtlichen Strafrechts geknüpft, so treten diese nur in den Fällen des Abs. 1 oder beim dritten oder häufigeren Verstoß innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem ersten Verstoß gegen § 14 Abs. 8 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, ein.
(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.
[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die beiden einschreitenden Beamten trafen den Bf dabei an, als er auf einem E-Scooter auf der B-Strasse, einer Straße mit öffentlichem Verkehr, fuhr. Der Bf hielt eine Flasche Bier in der Hand und war sichtlich angetrunken. Angesichts des wahrgenommenen Lenkens war die Aufforderung zum Alkotest gemäß § 5 Abs 2 erster Absatz StVO jedenfalls rechtmäßig.

In seinem Erkenntnis vom 6. Juli 2023, GZ: Ra 2023/02/0112 stellt der VwGH Folgendes dar:

„Das von einem Straßenaufsichtsorgan im Sinn des § 5 Abs. 2 StVO 1960 gestellte Begehren hat hinreichend deutlich zu sein, dass es vom Betroffenen auch als solches verstanden werden kann. Das Gesetz schreibt jedoch nicht vor, in welcher Form ein derartiges Begehren zu ergehen hat (VwGH 7.8.2003, 2000/02/0089). Der Betroffene muss - allenfalls unter Heranziehung eines Dolmetschers - die Anleitungen der Beamten in ihrer Bedeutung erfassen können (vgl. in diesem Sinn VwGH 27.5.2011, 2008/02/0049).

In seinem Erkenntnis vom 27. Mai 2011, GZ: 2008/02/0049 hat der VwGH, gestützt auf die ständige Vorjudikatur Folgendes ausgeführt:

„Der Beschwerdeführer, ein russischer Staatsangehöriger, bringt zunächst vor, er sei weder der deutschen noch der englischen Sprache mächtig und habe auf Grund seiner Verständigungsprobleme den Anweisungen der Straßenaufsichtsorgane nicht Folge leisten können, weil zum Zeitpunkt der Amtshandlung kein Dolmetscher zugegen gewesen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass es für die Frage, ob eine Person der deutschen Sprache hinreichend mächtig ist, um die Aufforderung zur Ablegung eines Alkotests zu verstehen und entsprechend zu reagieren, nicht darauf ankommt, dass sie fließend Deutsch spricht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 1991, Zl. 91/02/0100, mwN). Diese hinreichenden Sprachkenntnisse des Beschwerdeführers konnte die belangte Behörde jedoch auf Grund der Aussage des als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten G. über die anlässlich des Vorfalles mit dem Beschwerdeführer geführten Gespräche durchaus als gegeben erachten, war der Beschwerdeführer doch in der Lage, zwar ‚gebrochen', aber in verständlichem Deutsch den Beamten mitzuteilen, dass er Kapitän auf einem Ausflugschiff sei, seine Frau im Krankenhaus liege und er jemanden vom Hotel abzuholen habe."

Aus diesen Entscheidungen ist abzuleiten, dass eine Aufforderung so zu gestalten ist, dass aus dieser klar wird, was die Polizeibeamten vom Probanden wollen, andererseits dieser zumindest soweit der deutschen Sprache mächtig ist, dass er sinnerfassend verstehen kann, was man von ihm will.

Wie in der Beweiswürdigung dargelegt, ist davon auszugehen, dass dem Bf klar war, dass er zur Dienststelle mitkommen müsse, um einen weiteren Alkotest zu absolvieren. Dass es eine diesbezügliche Verpflichtung gibt, muss der Bf, wenn er ein Fahrzeug lenkt, wissen.
Entsprechend dem letzten Satz des § 5 Abs 2 StVO hatte sich der Bf der Alkomatuntersuchung zu unterziehen.

IV.2. Zum Vorliegen einer Verweigerung des Alkotests existieren unter anderem folgende Rechtssätze des VwGH:

„Der angehaltene Lenker muß sofort der Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, entsprechen, und jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotestes verhindert, sofern das Wacheorgan nicht hiezu seine Zustimmung erklärt hat,

ist als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten, auch wenn der Lenker vor diesem Verhalten wörtlich seine Zustimmung zur Vornahme des Alkotestes erklärt hat (Hinweis E 7.11.1977, 1201/77).“ (VwGH 20. März 2009, 2008/02/0142, ständige Judikatur)

„Nach der hg. Judikatur zu § 5 Abs. 2 StVO 1960 (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. September 1991, Zl. 91/02/0028) räumt diese Bestimmung dem Betroffenen nicht das Recht ein, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er bereit wäre, sich untersuchen zu lassen. Er hat vielmehr die von den Organen der Straßenaufsicht erforderlichen Anordnungen, soweit dies nicht unzumutbar ist, zu befolgen. Wenn derartigen Anordnungen nicht unverzüglich Folge geleistet wird, bedeutet dies eine Verweigerung der im Gesetz normierten Pflicht, sich untersuchen zu lassen. [...].“ (VwGH 28. April 2004, 2003/03/0252)

„Die Übertretung des Abs 2 ist bereits mit der erstmaligen Weigerung, den Alkotest vorzunehmen, vollendet; der Betroffene hat keinen Anspruch darauf, gleichsam solange aufgefordert zu werden, bis ein gültiges Ergebnis zustande kommt. Wird jedoch nach einer erstmaligen Aufforderung zum Alkotest, der der Betroffene nicht Folge leistet, die Amtshandlung nicht für beendet erklärt, sondern diese durch Stellen eines neuerlichen (auch mehrfachen) Begehrens fortgesetzt, so stellt sich dies als ein einheitliches Geschehen dar, was bedeutet, dass der Betroffene, solange die Amtshandlung nicht abgeschlossen wurde, den Test ablegen kann, ohne sich strafbar zu machen. VwGH 24.10.2008, 2008/02/0187 ZVR 2009/85.“ [*Pürstl*, StVO-ON$^{14.01}$ §§ 5 bis 5b StVO, E 162 (Stand 1.2.2017, rdb.at)]

Demgemäß war der Bf verpflichtet, zur nahegelegenen Dienststelle mitzukommen, um den Test mit dem geeichten Alkomat zu absolvieren. Dem Bf kam es nicht zu, Bedingungen aufzustellen oder den Test überhaupt zu verweigern, weil er in der Früh zur Arbeit müsse. Angesichts der zu erwartenden nur kurzen Dauer, war ihm das Mitkommen auch zumutbar.

Der Bf wurde nach den Feststellungen von Insp. H__ eingehend belehrt. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre oder wenn der Bf diese Belehrung nicht verstanden hätte, wäre dies unerheblich:

„Auch wenn der Besch nicht darüber belehrt wurde, dass bzw. welches Verhalten als Verweigerung der Atemluftuntersuchung gilt, kann er sich nicht auf mangelndes Verschulden bzw. das Vorliegen eines entschuldbaren Tatbildirrtums berufen. Zum einen sind Straßenaufsichtsorgane nicht verpflichtet, im Zuge der von ihnen durchgeführten Amtshandlungen rechtliche Aufklärungen zu geben, zum anderen genügt für die Verwirklichung der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 StVO 1960 die Schuldform der Fahrlässigkeit (vgl. E 5. November 1997, 97/03/0104).“ (VwGH 31. Jänner 2014, 2012/02/0012)

Nach der Judikatur des VwGH ist jedes Verhalten, welches die sofortige Vornahme des Alkotests verhindert, als Verweigerung zu werten. Es kommt insofern nicht

darauf an, ob die Verweigerung ausdrücklich (mit Worten) erfolgt oder durch Handlungen.
Das Nichtmitfahren zur Dienstelle ist daher als Verweigerung des Alkotests zu werten.

Der Bf hat den Tatbestand der §§ 5 Abs 2 iVm 99 Abs 1 lit. b daher in objektiver Hinsicht erfüllt.

IV.3 Subjektive Vorwerfbarkeit

IV.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert. Die Frage der Zumutbarkeit ist daher im Rahmen des subjektiven Tatbestands zu prüfen.

„Die Übertretung nach § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO idF BGBl 1986/105 kann auch in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen werden. Es liegt am Beschuldigten, im Sinne des § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, daß ihn kein Verschulden daran trifft, daß er seiner Verpflichtung zur Vornahme der Atemluftprobe (an Ort und Stelle) nicht nachgekommen ist. Ein ihm allenfalls unterlaufener Rechtsirrtum vermag ihn als geschulten und geprüften Kraftfahrzeuglenker gemäß § 5 Abs 2 VStG nicht zu entschuldigen.“ (VwGH 20. Juni 1990, 89/02/0202)

Der Bf behauptet Angst gehabt zu haben, zu spät zur Arbeit zu kommen. Weiters, dass man in E__ vor der Polizei Angst habe.

Der Bf macht damit im Ergebnis eine Notstandssituation iSd § 6 VStG (Zumutbarkeit) geltend.

„Zum Wesen des Notstandes gehört es, dass der Beschuldigte einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder das Vermögen ausgesetzt ist und diese Gefahr zumutbarerweise nicht in anderer Art als durch die Begehung der objektiv strafbaren Handlung behoben werden kann (Hinweis E 21. April 1999, 98/03/0043).“ (VwGH 20. April 2004, 2003/02/0076)

Zudem trifft die Beweislast in Hinsicht auf das Bestehen eines Notstandes den Bestraften (VwGH 30. Juni 1993, 93/02/0066; 25. Juni 2008, 2007/02/0251).

Eine solche Notstandssituation lag nicht vor. Zum einen dauert ein Alkomattest nur wenige Minuten. Samt Fahrt zur nahe gelegenen Polizeidienststelle in der F-Strasse, warten bis das Gerät bereit ist und die 15 Minuten Wartezeit vergangen sind, hätten vielleicht 30 Minuten in Anspruch genommen. Der Umstand, dass der Bf nicht genug Schlaf bekommen hätte, um fünf Uhr zur Arbeit zu gehen, stellt diesfalls keine Notstandssituation dar, weil sie nicht die oben genannten Rechtsgüter betrifft. Ähnliches gilt für das Vorbringen, in E__ gehe man nicht gerne zur Polizei. Dies mag auch in Österreich der Fall sein, allerdings drohten dem Bf keinerlei Eingriffe in die oben genannten Rechtsgüter, weshalb seine Ängste unbegründet waren.

Der Bf kann eine Notstandssituation mit diesem Vorbringen weder behaupten, noch unter Beweis stellen.

Ein rechtfertigender Notstand ist also nicht erblickbar.

Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht glaubhaft gemacht. Er hat damit die Tat auch subjektiv zu vertreten.

IV.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und

allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat vorliegend die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, sodass auf Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden muss.

Aus dem Akteninhalt ergeben sich keine Hinweise auf ein beträchtliches Überwiegen von Milderungsgründen (solche sind überhaupt nicht erkennbar), sodass eine Anwendung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) beim Verweigerungsdelikt nicht in Betracht kommt.

Mit einer Ermahnung kann aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsguts und des nicht nur geringen Verschuldens nicht vorgegangen werden.

Zudem hat der Bf das im Tatbestand typisierte Verhalten gesetzt, sodass für eine Ermahnung auch aus diesem Grund kein Raum bleibt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im korrekten Verhältnis zur Geldstrafe berechnet.

IV.5. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen.

IV.6. Kosten

Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind in § 52 VwGVG begründet.
Dem Bf sind als Kosten 20 % der Strafe (mindestens jedoch 10 Euro) aufzuerlegen (§ 52 Abs 1 und 2 VwGVG).
Es ergibt sich ein Betrag von 320 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Klärung der gegenständlichen Sache erfolgte im Wesentlichen im Rahmen der Beweiswürdigung. Das Ergebnis ist daher nicht verallgemeinerungsfähig. Im Übrigen wurde die dazu vorliegende, einheitliche Judikatur des VwGH im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl